

so zeitig wie nur möglich seinem Verlags-Postamt abgibt, denn dadurch erreicht er, daß das Verlags-Postamt in jeder Weise in der Lage ist, zum ersten Versand der Zeitung in der neuen Bezugszeit alle vorbereitenden Arbeiten und Versandbedingungen zu erfüllen. Wenn man bedenkt, daß selbst bei mittleren Verlagspostämtern von Mitte des letzten Monats im Vierteljahr bis zum 1. des neuen Monats gegen 100 000 Exemplare von Verlegern an gewonnene Bezieher und an Tausch- und Freieemplaren überwiesen werden, so leuchtet ohne weiteres ein, daß es für den Verleger von großem Interesse ist, einer der ersten zu sein, der seine Lieferscheine dem Verlags-Postamt übergibt. Im Interesse des Verlegers liegt es auch, daß etwaige Unterschiede vor Beginn der Bezugszeit ausgeglichen werden, daß Wohnungswechsel der Bezieher ebenfalls vor Beginn der Bezugszeit Berücksichtigung finden können, um dem Bezieher rechtzeitig seine erste Nummer in Besitz zu bringen und Reklamationen zu verhindern.

In allen Fällen, in denen der Verleger die von seiner Verlags-Postanstalt geforderte Zeit zur Bearbeitung der Anmeldeverzeichnisse und Lieferscheine nicht einhält, wird das Postamt auch ablehnen, Garantie für rechtzeitige Erledigung zu übernehmen. Aus dieser Versäumnis entstehende nachteilige Folgen würden dem Verleger selbst zur Last gelegt werden müssen.

Würde mancher Verleger Mitte und Ende Dezember die hohen Stöße Lieferscheine bei den Verlags-Postämtern sehen von Zeitungen mit viertel-, halb- und ganzjährigen Bezugszeiten, so würde er sicher die Notwendigkeit einsehen, soweit es in seiner Kraft steht, alles zu tun, um rechtzeitig seine Lieferscheine fertigzustellen.

Kleine Mitteilungen.

Entscheidungen zur Wechselordnung. — Die Fachzeitschrift „Das Recht“, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel, München, (Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover), IX. Jahrgang Nr. 23 vom 10. Dezember 1905, teilt folgende Entscheidungen des Reichsgerichts und des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit:

W.O. § 4. Bleistiftzusätze auf einem vollständigen mit dauerhaften Schriftzeichen hergestellten Wechsel bezwecken — dafür streitet eine tatsächliche Vermutung — keine Abänderung des Wechselinhalts, sind im Zweifel vielmehr nur als unverbindliche Notizen anzusehen. (Reichsgericht I, 10. Mai 1905. 208/05. Juristische Wochenschrift 1905, S. 404, Nr. 33.)

W.O. § 4. Ein wechselfähiger Anspruch ist gegen denjenigen, dessen Name von einer dritten Person auf den Wechsel geschrieben worden ist, nur dann gegeben, wenn der Dritte zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit bevollmächtigt war, nicht aber wenn lediglich eine mechanische Dienstleistung dieses Dritten zur Herstellung der Unterschrift vorliegt. (Reichsgericht I, 9. Juli 1904. 163/04, RG. Bd. 58. S. 387; BankN. Bd. 4. S. 106.)

W.O. §§ 8, 81. Mit dem Erlöschen der Verbindlichkeit des Akzeptanten ohne Befriedigung des Gläubigers erlischt nicht auch stets die Verbindlichkeit des Ausstellers. (Reichsgericht I, 5. April 1905. 596/04. Goldh. Bd. 14 S. 257.)

W.O. § 81. Die Ermächtigung, den Namen eines andern als Wechselunterschrift auf den Wechsel zu setzen, enthält nicht die gleiche Ermächtigung für einen Prolongationswechsel. (Reichsgericht I, 2. Juli 1904. 147/04. Goldh. Bd. 14 S. 25.)

W.O. §§ 81, 82; BGB. 423. Der Vergleich zwischen Wechselgläubiger und Akzeptanten wirkt nicht notwendig auch für den Wechsellaussteller. (Reichsgericht I, 5. April 1905. 596/04. Goldh. Bd. 14 S. 257.)

W.O. § 82. Erläßt der eine der Regreßpflichtigen dem Akzeptanten die Regreßschuld oder schließt er mit ihm ein pactum de non petendo, so werden dadurch die andern Regreßpflichtigen nicht befreit. (Reichsgericht I, 21. Dezember 1904. 354/04. Juristische Wochenschrift Bd. 34 S. 119; RG. Bd. 59 S. 319; BankN. Bd. 4 S. 106.)

W.O. § 82. Ungeachtet der Zahlung besteht bei Wechsel-

forderungen, wenn die Wechselurkunde unzerstört und ohne Quittungsvermerk im Besitze dessen verbleibt, der Wechselgläubiger geworden war, die Forderung weiter. Gegen den Zahlungsempfänger erwächst nur die Einrede der Arglist, wenn er sein formales Recht dazu mißbraucht, das bereits Empfangene noch einmal zu fordern. Von einer solchen Einrede kann aber keine Rede sein, wenn durch Parteiabrede für die in den Händen des Gläubigers belassene Wechselurkunde nach Beseitigung des ursprünglichen ein neuer Schuldgrund geschaffen worden ist. (Reichsgericht I, 17. Mai 1905. 76/05. Juristische Wochenschrift 1905 S. 403 Nr. 32.)

W.O. § 82. Wenn der Inhaber eines formell gültig erworbenen Wechsels beim Erwerb des Wechsels wußte, daß sein Vormann den Wechsel nur für fremde Rechnung erwerben durfte und er ihm dennoch durch den Erwerb des Wechsels wissentlich dazu verhalf, ihn zu seinem eigenen Vorteil zu verwerten, so ist die Einrede der Arglist begründet. (Reichsgericht I, 1. Juli 1905. 94/04. Goldh. Bd. 14 S. 259.)

W.O. § 97. Die Bestimmung in einem Wechsel: „auf mich selbst hier und aller Orten“ ist nicht geeignet, die Angabe des Zahlungsorts zu ersetzen. (Oberlandesgericht Karlsruhe, 7. Februar 1905. Bad. Rechtsprechung 1905 S. 281 ff.)

* Die Großstädte Deutschlands. — Die Volkszählung am 1. Dezember 1905 hat 34 Städte mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 (gegen 30 am 1. Dezember 1900) ergeben. Neu hinzugekommen sind: Rixdorf (bei Berlin), Schöneberg (bei Berlin), Karlsruhe (Baden), Plauen i/B. Das Zahlenergebnis ist folgendes:

1. Berlin	2 034 000	18. Bremen	214 953
2. Hamburg	800 582	19. Stettin	230 578
3. München	537 800	20. Dortmund	175 292
4. Dresden	514 283	21. Halle a. S.	169 640
5. Leipzig	502 605	22. Elberfeld	167 710
6. Breslau	470 018	23. Straßburg i. E.	167 342
7. Köln a. Rh.	425 944	24. Kiel	163 354
8. Frankfurt a. M.	336 985	25. Mannheim	162 607
9. Nürnberg	293 868	26. Danzig	159 088
10. Düsseldorf	252 630	27. Barmen	155 974
11. Hannover	249 619	28. Rixdorf	152 858
12. Stuttgart	246 988	29. Aachen	144 110
13. Chemnitz	243 964	30. Schöneberg	140 932
14. Magdeburg	240 709	31. Braunschweig	136 423
15. Charlottenburg	236 634	32. Posen	135 743
16. Essen	229 270	33. Karlsruhe	111 337
17. Königsberg i. Pr.	220 212	34. Plauen i. B.	105 182

* Vorsicht! — Die Herren Breitkopf & Härtel in Leipzig teilen uns folgendes zur warnenden Veröffentlichung mit:

Am 11. d. M. machte ein Unbekannter bei uns den Versuch, zwei Klavierauszüge an sich zu bringen. Am Vormittag wurden bei uns telephonisch bestellt:

1 Klavierauszug zu Wagner, Tannhäuser, gebunden,
1 „ „ „ Tristan und Isolde, gebunden,
und zwar für eine Leipziger Firma, mit der Bemerkung, daß der Bote sie gleich abholen würde. Bald darauf kam ein junger Mann, der das Paket verlangte. Er konnte indessen den Betrag nicht erlegen, und so fragten wir telephonisch bei der betreffenden Firma an. Inzwischen hatte der junge Mann das Weite gesucht. Leipzig, 12. Dezember 1905. Breitkopf & Härtel.

Postpaket und Güterverkehr mit Rußland. — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 292 vom 12. Dezember 1905 bringt folgende amtliche

Bekanntmachung.

Pakete nach Orten des Generalgouvernements Warschau (Russisch-Polen) werden von den Postanstalten bis auf weiteres nicht zur Beförderung angenommen.

Berlin, den 12. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

(gez.) Kraetke.

Aus Königsberg i/Pr. liegt folgende amtliche Meldung vom 11. Dezember vor:

Für den Güterverkehr über Grajewo sind weiterhin gesperrt: im Bereich der Kursk-Charlow-Sjewastopoler Bahn die Station

